

Bekanntmachung

Die Mineralquellen Wüllner GmbH & Co. KG, Detmolder Str. 767, 33699 Bielefeld, hat bei der Stadt Bielefeld die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um **Grundwasser** über die bestehenden Brunnen in einer Menge von bis zu 600.000 m³/a zutage zu fördern. Die Menge setzt sich aus einer Entnahme von bis zu 400.000 m³/a aus dem Förderhorizont Unterer Muschelkalk und einer Entnahme von bis zu 200.000 m³/a aus dem Förderhorizont Oberer Muschelkalk zusammen. Aus dem Unteren Muschelkalk wird das Wasser über die Brunnen Br. C und Br. E in der Gemarkung Bielefeld, Flur 59, Flurstücke 2777 und 2854 sowie die Br. 3 bis Br. 5 und die Br. 7 bis Br. 9 in der Gemarkung Ubbedissen, Flur 4, Flurstücke 1031, 1294 und 1440 sowie Flur 5 Flurstück 1305 gefördert. Die Entnahme aus dem Oberen Muschelkalk wird über die Brunnen Br. 1 und Br. 6 in der Gemarkung Ubbedissen, Flur 4, Flurstück 1294, erfolgen. Ferner ist die Errichtung von drei weiteren Versuchsbohrungen (VB 10, VB 11 und VB 12) geplant. Das Wasser wird im Betrieb zur Getränkeherstellung (Mineralwasser bzw. Süßgetränke) und als Brauchwasser ge- und verbraucht.

Derzeit verfügt die Mineralquellen Wüllner GmbH & Co. KG für den Betriebsstandort in Bielefeld-Stieghorst in der Gemarkung Bielefeld über eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser. Für den Betriebsstandort in Bielefeld-Ubbedissen in der Gemarkung Ubbedissen ist aufgrund eines Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der vorzeitige Beginn zugelassen worden. Für beide Standorte zusammen ist eine jährliche Entnahmemenge von bis zu 500.000 m³/a zugelassen. Für den Förderhorizont Oberer Muschelkalk und den Förderhorizont Unterer Muschelkalk betragen die zulässigen Entnahmemengen jeweils bis zu 250.000 m³/a.

Durch das beantragte Wasserrecht werden die beiden bisherigen wasserrechtlichen Zulassungen der Mineralquellen Wüllner GmbH & Co. KG zum Zwecke der Grundwasserentnahme an den Standorten in Bielefeld-Stieghorst sowie in Bielefeld-Ubbedissen zukünftig in einem Wasserrechtsbescheid zusammengefasst.

Die Antragsunterlagen mit den dazugehörigen Plänen, Nachweisen und Beschreibungen können in der Zeit

vom 07. September 2017 bis einschließlich 06. Oktober 2017

im Umweltamt der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Str. 75 - 77, 33602 Bielefeld, 1. OG, Zimmer 220 (Ansprechpartner: Herr Bettinger, Tel. 51-33 71) und
im Bezirksamt Heepen, Salzufler Str. 13, 33719 Bielefeld, 1. OG, Raum 16 (Ansprechpartnerin: Frau Machnik, Tel. 37 26) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.30 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 27 a VwVfG. NRW. auf der Internetseite www.bielefeld.de/bekanntmachungen veröffentlicht. Die zur Einsicht auslie-

genden Unterlagen sind zusätzlich unter www.bielefeld.de in der Rubrik Wasser/Boden unter „Aktuelles“ zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 06. November 2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bielefeld Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. NRW., die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 VwVfG. NRW.). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 106 LWG i.V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG. NRW. ortsüblich bekannt gemacht.

Bielefeld, den 29.08.2017

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

gez. Pit Clausen

Pit Clausen
- Oberbürgermeister -